



Achdem man in Erfahrung bracht, das mit denen bey denen Haufs Wirthen in denen Back und so genandten Zucht-Häusern, auch wohl auf Cammern einwohnenden Personen und Familien bey der Angabe des Personellen Anschlages und Vieh Geldes allerhand Unterschleiffe vorgehen.

Als wird zu deren Vorkommung hiedurch statuiret und verordnet, das hinführo die Haufs Wirthe welche dergleichen Leute einnehmen, solche und ihr habendes Vieh selbst zur Anschreibung auf den Personellen und Vieh Listen, gleich hinter ihren Nahmen mit denen Worten Inwoonder. N. N. bey Vermeidung der auf die Verschweigung gesetzten Strafe angeben und für ihren Beytrag in gedachten Lasten und Werbe-Freyheits Geldern um so viel mehr einstehen sollen. Als sie keine Ausheimische Unvermögende annehmen und dadurch der Gemeine Last zu ziehen müssen, die im Dorffe zu Hause gehörende Arme aber alsdann dem Befinden nach davon frey gelassen werden können.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben die Beamte des platten Landes diese Verordnung nach deren Empfang so gleich publiciren und affigiren, auch alljährlich den 1^{ten} Januarii republiciren zu lassen.

Signatum Geldern in Commissione Regiä den 12. Januarii 1757.



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.